

Gebiete Deutschlands nicht mittels der dazu notwendigen Enteignungen durchgeführt worden ist, so kann daraus in Übereinstimmung mit dem vom Potsdamer Abkommen gutgeheißenen Grundsätze der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands nur die Folgerung gezogen werden, daß das alleinige Recht aus dem streitigen Warenzeichen mit Wirkung für ganz Deutschland dem Kläger als dem nunmehrigen Träger des volkseigen gewordenen Vermögens des enteigneten Betriebes zusteht.

Es ist nun zwar bekannt, daß die westdeutschen Gerichte von einer gegensätzlichen Auffassung ausgehen. Unter Berufung auf das sogenannte Territorialprinzip, also auf den Grundsatz, daß die Wirkung von staatlichen Hoheitsakten stets territorial begrenzt sei, sachlich-rechtliche Wirkungen also nur für die im Hoheitsgebiete des betreffenden Staates belegenen Werte eintreten könnten — ein Grundsatz, der auch für die sogenannten „interlokalen“ Beziehungen zwischen den politisch getrennten Teilen Deutschlands Anwendung finden müsse —, stellt sich die herrschende Meinung in der westdeutschen Rechtsprechung auf den Standpunkt, daß die in der damaligen sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen nicht zum Verluste der Rechte aus einem für einen westdeutschen Betrieb eingetragenen Warenzeichen führen könnten (vgl. Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 6. Aufl. Anm. 5 B der „Grundzüge“, S. 438/39). Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden, weil sie im Widerspruch zu den vorstehend dargelegten Grundsätzen des Potsdamer Abkommens über die aufrechtzuerhaltende wirtschaftliche und politische Einheit Deutschlands steht. Ist danach das deutsche Hoheitsgebiet grundsätzlich unteilbar, so kann von einer Anwendung des sogenannten Territorialprinzips auf die Wirkungen der auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Grenzen des gesamtdeutschen Hoheitsgebietes nicht die Rede sein.

In das hiernach bestehende Recht des Klägers hat die Verklagte störend eingegriffen. Auch wenn sie geltend macht, daß sie nicht die Absicht habe und gehabt habe, Waren unter Benutzung des Wort- oder Bildzeichens „Schwan“ im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik zu vertreiben, so ergibt sich doch aus ihren bisherigen Handlungen, insbesondere aus ihrer Klage gegen R., dessen Gewerbebetrieb im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik lag, daß sie sich ihres Rechtes berührt und es sogar im Klagewege geltend macht. Wie der Kläger mit Recht hervorhebt, ist in einem solchen Falle die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen begründet, und zwar besonders deshalb, weil der Rechtsstörer, sofern seinem klagweisen Vorgehen nicht Einhalt geboten wird, die von ihm ja erstrebte Möglichkeit erlangen würde, das Bestehen seiner Rechte urteilsmäßig anerkannt zu sehen und womöglich gar dafür einen vollstreckbaren Titel zu erstreiten, der ihn in die Lage versetzen könnte, seine Rechte nunmehr auch im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend zu machen.

Der Kläger steht bei dieser Sachlage unverkennbar der ernstlichen Drohung eines weiteren unmittelbaren Angriffs auf seine Rechte durch Handlungen der Verklagten zu 1., die den §§ 1, 3, 16 UWG und 8, 24, 25 WZG widerstreiten, gegenüber. Das genügt, um den von ihm erhobenen Anspruch auf Unterlassung zu rechtfertigen.

§ 778 BGB; § 346 HGB.

Beim Wechselremboursgeschäft ist für das Innenverhältnis der Remboursbank zu ihrem Kunden allein der von dem Kunden der Bank erteilte und von dieser angenommene Kreditauftrag maßgebend.

OG, Urt. vom 16. November 1953 — 1 Uz 57/53.

Die Verklagte stand mit der geschlossenen Allgemeinen Deutschen Creditanstalt — ADCA — in Geschäftsverbindung und hat vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges bei ihr Rembourskredit für Tee-Importe aus Großbritannien in Anspruch genommen. Die Remboursbank der Verklagten war also die ADCA, die Akzeptbank des britischen Exporteurs war die Martins Bank Ltd. in London. Die Verklagte hat in dem hier in Rede stehenden Falle die ausländische Ware bezogen, aber noch nicht bezahlt. Der Grund dafür war der, daß die bankmäßige Abwicklung des Geschäfts infolge des Kriegsausbruches nicht voll bis zu Ende durchgeführt worden ist.

Am Tage der Bankenschließung war die Verklagte bei der ADCA auf einem £-Sonderkonto für Trattenabdeckung mit

£ 1278 s 6 d 2 belastet. Dieses Debet erhöhte sich durch Zinszuwachs bis zum 1. Januar 1953 auf £ 2290 s 18 d 1.

In dieser Höhe hat die Klägerin auf Grund des Sächsischen Gesetzes über das Bank- und Kreditwesen vom 30. Januar 1948 in* Verbindung mit dem Gesetze über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank vom 22. März 1950 die Verklagte in Anspruch genommen, und, da diese Zahlung verweigerte, Klage erhoben mit dem Antrage, die Verklagte zu verurteilen, an die Klägerin den in DM der Deutschen Notenbank zum Kurs am Tage der Zahlung umgerechneten Betrag von £ 2290 s 18 d 1 zuzüglich 5% jährliche Zinsen ab 1. Januar 1953 zu zahlen.

Sie macht geltend, der Verklagten, die bis zum 31. Dezember 1950 laufend Saldoanerkennnisse abgegeben habe, könne nicht zweifelhaft gewesen sein, daß die Forderung der ADCA gegen sie, die Verklagte, fällig war, ohne daß es dabei darauf ankomme, ob die ADCA die britische Akzeptbank befriedigt habe. Die Verklagte schulde die Bezahlung der Ware nicht mehr dem ausländischen Exporteur, da diesen die britische Bank zu Lasten der ADCA befriedigt habe. Die Verklagte schulde nunmehr den gleichen Betrag aus dem von ihr in Anspruch genommenen Rembourskredit der ADCA, jetzt also der Klägerin.

Die Verklagte bittet um Klageabweisung.

Sie gibt zwar zu, Rembourskredit bei der ADCA in Anspruch genommen zu haben, wendet jedoch ein, ihre sich daraus ergebende Belastung auf Trattenkonto bei der ADCA stelle nur die Buchung eines Wechselbills, also nur eine Merkbuchung, dar, die allenfalls nur bedingt zu ihrer, der Verklagten, Inanspruchnahme führen könne. Solange die Klägerin nicht beweisen könne, daß die ADCA von der britischen Akzeptbank aus diesem Kreditgeschäft in Anspruch genommen sei, könne die ADCA und damit auch die Klägerin sie, die Verklagte, nicht auf Zahlung in Anspruch nehmen. Die Klägerin habe gegenüber der Verklagten nur einen Anspruch auf Entlastung aus dem Engagement gegenüber der britischen Bank. Auch bei der Verklagten bestehe darüber kein Zweifel, daß die Warenforderung beglichen werden müsse. Die Frage sei aber, wem sie, die Verklagte, diese Forderung schulde, dem britischen Exporteur, der britischen Bank oder der Klägerin. Sie behaupte, daß Gläubiger nach wie vor der Exporteur sei. Überdies bestehe noch die Haftung der Verklagten gegenüber der britischen Bank aus dem von der Verklagten zufolge der Bestimmungen des Londoner Kreditabkommens von 1939 hergegebenen Solawechsel, so daß die Verklagte auch aus diesem Grunde von der Klägerin nicht auf Zahlung in Anspruch genommen werden könne. Schlimmstenfalls bestreite die Verklagte das Recht der Klägerin zur Geltendmachung einer Forderung in ausländischer Währung.

Das Bezirksgericht L. hat durch Urteil vom 12. Mai 1953 nach dem Klageantrage erkannt. Das Urteil tritt der Rechtsauffassung der Klägerin bei und verweist dabei auch auf die Bestimmungen des Londoner Kreditabkommens vom Jahre 1939, das die Durchführung der Rembourskreditgeschäfte nach der deutschen Bankenkrise neu geregelt habe, aber den Bestand und die Fälligkeit der Forderung der Klägerin gegen die Verklagte nicht berühre. Diese sei auch nicht behindert, die in ausländischer Währung begründete Forderung gegen die Verklagte geltend zu machen.

Die gegen dieses Urteil von der Verklagten eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Das Wechselremboursgeschäft bezweckt die Zahlung des Kaufpreises für eine aus dem Ausland bezogene Ware durch Bankakzept, das der Verkäufer der Ware diskontieren kann, um sich aus dem Erlös für seine Warenforderung zu befriedigen. Es war bis zum Kriegsausbruch die regelmäßige Art der Abwicklung überseeischer Handelsgeschäfte. Der Käufer (Importeur) weist seinen Verkäufer (Exporteur) an, in Höhe des Kaufpreises auf seine (des Käufers) Bank zu trassieren und dieser Tratte die Verschiffungs- (Traditions-)papiere (Konnossement, SeeversicherungsPolice usw.) beizufügen. Wird so verfahren, so hat der von der Remboursbank akzeptierte Wechsel die Eigenschaft, daß er an jedem Überseeplatz diskontierbar ist, sofern diese Bank internationalen Ruf genießt. Die Geschäftsteilhaber können aber auch so verfahren, daß der Exporteur die Tratte auf seine eigene — in diesem Falle also die britische — Bank zieht und daß die deutsche Remboursbank die Haftung gegenüber der ausländischen Akzeptbank im Wege des Kreditauftrages übernimmt. So sind die Beteiligten im vorliegenden Falle nach der übereinstimmenden Darstellung der Parteien verfahren.

Der Streit der Parteien betrifft nun nicht die Haftung der ADCA gegenüber der britischen Akzeptbank, sondern, wie der Vorderrichter richtig erkannt hat, das Innenverhältnis zwischen der ADCA als Remboursbank zu ihrem Auftraggeber, der Verklagten. Es geht um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die ADCA als Remboursbank bzw. nunmehr kraft ihres gesetzlichen Einziehungsrechts die Klägerin berechtigt war, die Verklagte mit dem Akzeptbetrage zu belasten und diesen von der Verklagten als deren fällige Schuld einzuziehen.

Aus dem vorstehend Dargelegten erhellt, daß es für diese Frage allein auf den von der Verklagten an die